

Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lohmar  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 06.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 489) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom 05.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1  
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Lohmar nachfolgenden Vergnügungen:

- das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2  
Steuerfreie Veranstaltungen

Das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3  
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

§ 4  
Besteuerung

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich

der ausgezahlten Gewinne.

- |    |   |                                  |
|----|---|----------------------------------|
| 1. | in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit   | 10 v. H. des Einspielergebnisses |
|    | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  | 45,00 Euro                       |
| 2. | in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit   | 6 v. H. des Einspielergebnisses  |
|    | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  | 25,00 Euro                       |
| 3. | in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die der Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 200,00 Euro                      |

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Apparate, an denen Spielmarken (Token o. Ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

#### § 4 a

#### Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdruck manipulatorischer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 4 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit               |             |
|    | a) in Spielhallen                                | 200,00 Euro |
|    | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50,00 Euro  |

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  |             |
|    | a) in Spielhallen  | 45,00 Euro  |
|    | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten   | 25,00 Euro  |
| 3. | für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 200,00 Euro |

#### § 4 b

##### Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 4 a ist bis spätestens 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Lohmar mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

#### § 5

##### Anzeige- und Erklärungspflicht

Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des § 4 Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

#### § 6

##### Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.

#### § 7

##### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für das Halten von Apparaten im Sinne von § 4 a ist die Steuer zum Ersten jeden Monats zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuer-schuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeit-raum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerä-tenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

## § 8

### Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht frist-gerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabga-bengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Aufsteller vorsätzlich oder leichtfer-tig

1. § 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Ände-rung (Erhöhung) des Apparatebestandes.
2. § 7 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
3. § 7 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

## § 10

### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu be-treten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerk-ausdrucke zu verlangen.

§ 11  
Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 12  
Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a des KAG NRW und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 des KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lohmar vom 18.12.2002 außer Kraft.